

Investitionszuschüsse im Tischlerhandwerk bis zu 50 % der Investitionssumme – auch bei Betriebsübernahmen!

Mit Beginn des Jahres 2022 sind die Fördergebiete in unserem Land, die sog. Gebietskulisse, erheblich ausgeweitet worden, sodass seither Tischler & Schreiner in Kreisen und Städte gefördert werden, die bis dato keinen Zugang zu diesen („verlorenen“) Zuschüssen hatten.

Seither haben mannigfache Betriebe hierauf zurückgegriffen und zu ihren Investitionen teilweise beachtliche Investitionszuschüsse erhalten, im Einzelfall bis zu 50 Prozent.

Früher war es zwingend, dass mit dem Investitionsvorhaben bestehende Arbeitsplätze gesichert bzw. neue Vollzeit- und / oder Ausbildungsplätze geschaffen wurden.

Aktuell ist zu dem weiterhin bestehenden Arbeitsplatzkriterium das sog. Abschreibungskriterium für den Fördereinstieg als interessante Alternative hinzugekommen.

Demnach sind Investitionsvorhaben förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre um mindestens 25 % (bei KMU) übersteigt.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Wirtschaftsjahr	Verdiente Abschreibungen.
2023	€ 150.000
2024	€ 200.000
2025	€ 250.000

Die durchschnittliche Afa beträgt somit € 200.000 + 25 % = € 250.000. D. h., bei

einer Investition, die mehr als € 250.000 beträgt, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Ergänzend stellt die NRW.Bank hierzu noch eine fiktive Vergleichsrechnung auf der Basis der dadurch gesicherten Arbeitsplätze an.

Eine interessante Erleichterung für den Investor / Betrieb sei noch erwähnt.

Die neu zu schaffenden / zu sichernden Arbeits- und / oder Ausbildungsplätze müssen fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt bleiben. Ist jedoch in begründeten Ausnahmefällen eine Besetzung nicht möglich, muss die Stelle dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt, auf den marktüblichen Jobportalen ausgeschrieben und der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden bzw. der Zuwendungsempfänger muss detailliert nachweisen, dass die für den geschaffenen Dauerarbeitsplatz erforderliche Fachkraft nicht auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist.

Damit hat der Richtliniengeber den Bedenken & Sorgen vieler Handwerksbetriebe Rechnung getragen, die zwar neue Arbeitsplätze schaffen, diese aber nicht immer und jederzeit mit fachlich versierten Mitarbeitern besetzen können.

Ganz neu: Jetzt werden auch gebrauchte Maschinen gefördert!

©Willi Plum & Partner, Viersen,
Stand: April 2026-ohne Obligo-